



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

99. Jahrgang

Nr. 5

6. Juli 2006

---

### INHALT

---

Nr.		Seite
47	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 40. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 10. September 2006	110
48	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006 – „Migration: ein Zeichen der Zeit“	113
49	Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2006 – „Miteinander Zusammenleben gestalten“	116
50	Urkunde über die Umpfarrung der Annexe Ruppertsweiler aus der Pfarrei Münchweiler St. Georg in die Kuratie Pirmasens-Ruhbank Maria vom Frieden	118
51	Gesetz zur Verwaltung der Pfründestiftungen im Bistum Speyer	118
52	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses	120
53	Ausstellung von „Patenscheinen“	126
54	Neuwahl der Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte im November 2007	127
55	Literaturhinweise	128
	Dienstnachrichten	129

---

## Papst Benedikt XVI.

### 47      **Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 40. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 10. September 2006<sup>1</sup>**

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Es ist mir eine Freude, in zeitlicher Nähe zur 40. Wiederkehr des Abschlusses des II. Vatikanischen Ökumenischen Konzils dessen Dekret über die Sozialen Kommunikationsmittel „*Inter Mirifica*“ in Erinnerung rufen zu dürfen, das insbesondere die Macht der Medien, die gesamte menschliche Gesellschaft zu beeinflussen, anerkannt hat. Die Notwendigkeit, jene Macht im Interesse der ganzen Menschheit zu zügeln, hat mich veranlasst, in dieser meiner ersten Botschaft zum Welttag der Kommunikationsmittel kurz über die Vorstellung von Medien als einem Netzwerk, das Kommunikation, Gemeinschaft und Kooperation ermöglicht, zu reflektieren.

Der Hl. Paulus beschreibt in seinem Brief an die Epheser lebendig unsere menschliche Berufung, „Anteil an der göttlichen Natur zu haben“ (cf. *Dei Verbum*, 2): durch Christus haben wir in einem Geist Zugang zum Vater; daher sind wir nicht länger Fremde und Fremdartige, sondern mit den Heiligen Bürger und Mitglieder im Hause Gottes, die zu einem heiligen Tempel heranwachsen, eine Wohnstatt für Gott (cf. *Eph* 2, 18–22). Dieses große Bild eines Lebens in Gemeinschaft erfasst alle Aspekte unseres Lebens als Christen. Der Aufruf, der Selbstmitteilung Gottes in Christus treu zu sein, ist in der Tat eine Aufforderung, dessen dynamische Kraft in uns zu erkennen, die danach strebt, sich nach außen gegenüber anderen mitzuteilen, so dass seine Liebe wirklich der vorherrschende Maßstab für die Welt werden kann (cf. *Predigt beim Weltjugendtag, Köln*, 21. August 2005).

2. Technologische Fortschritte im Medienbereich haben in gewisser Hinsicht Zeit und Raum erobert und Kommunikation zwischen Menschen auch im Fall großer Entfernungen zum selben Zeitpunkt ohne Zeitversetzung unmittelbar möglich gemacht. Diese Entwicklung stellt ein enormes Potential für den Dienst am Gemeinwohl dar und ein „Gut, das geschützt und gefördert werden muss“ (cf. Die schnelle Entwicklung, 10). Wie wir alle wissen, ist unsere Welt jedoch bei weitem nicht vollkommen. Täglich

---

1 Der weltweit für den 28. Mai 2006 angesetzte Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wird in Deutschland auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Herbst-Vollversammlung 1993, Prot. Nr. 35) am zweiten Sonntag im September begangen.

werden wir daran erinnert, dass Unmittelbarkeit der Kommunikation nicht notwendig Entwicklung von Zusammenarbeit und Gemeinschaft in der Gesellschaft heißt.

Die Gewissen der Menschen zu bilden und ihr Denken formen zu helfen ist niemals eine leichte Aufgabe. Echte Kommunikation verlangt auf Prinzipien gestützten Mut und Einsatz. Sie erfordert die Entschiedenheit der Medienschaffenden, nicht unter dem Gewicht der Informationsfülle müde zu werden und sich auch nicht mit partiellen oder provisorischen Wahrheiten zufrieden zu geben. Im Gegenteil ist es notwendig, sich um die letzte Begründung und Bedeutung menschlicher, persönlicher und sozialer Existenz zu bemühen und dies zu verbreiten (cf. *Fides et Ratio*, 5). Auf diese Weise können die Medien konstruktiv zur Verbreitung all dessen, was gut und wahr ist, beitragen.

3. Der an die Medien von heute gerichtete Aufruf zu verantwortlichem Verhalten – Vorkämpfer der Wahrheit und Förderer des Friedens, der daraus folgt, zu sein – bringt eine Reihe von Herausforderungen mit sich. Die verschiedenen Instrumente sozialer Kommunikation ermöglichen zwar den Austausch von Information, Ideen und gegenseitiges Verstehen, sind aber von Doppeldeutigkeiten betroffen. Neben dem Begriff eines „großen runden Tisches“ zum Dialog verursachen gewisse Tendenzen in den Medien eine Art Monokultur, die kreatives Talent dämpft, die Subtilität komplexen Denkens reduziert und die Besonderheit kultureller Verhaltensweisen und religiösen Glaubens unterbewertet. Dies sind Verzerungen, die sich ergeben, wenn die Medien-Industrie zum Selbstzweck wird oder nur gewinnorientiert arbeitet und den Sinn für die Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinwohl verliert.

Weiter bedarf es immer steter Ermutigung zu präziser Berichterstattung über Ereignisse, vollständige Erläuterung von Sachverhalten und Vorgängen öffentlichen Interesses sowie fairer Darstellung verschiedener Auffassungen und Gesichtspunkte. Von besonderer Wichtigkeit ist es, Ehe und Familienleben hochzuhalten und zu unterstützen, eben weil sie zu den Fundamenten jeder Kultur und Gesellschaft gehören (cf. *Apostolicam Actuositatem*, 11). In Zusammenarbeit mit den Eltern können die Medien und die Unterhaltungsindustrie in der schwierigen, aber hohe Erfüllung vermittelnden Aufgabe, Kinder zu erziehen, dadurch behilflich sein, dass sie aufbauende Beispiele für Leben und Liebe der Menschen darstellen (cf. *Inter Mirifica*, 11). Wie entmutigend und destruktiv ist es für uns alle, wenn das Gegenteil geschieht. Schmerzt nicht unser Herz in ganz besonderer Weise, wenn unsere jungen Menschen dem Einfluss von entwürdigenden oder falschen Ausdrucksformen von Liebe ausgesetzt sind, die die gottgegebene Würde jedes Menschen lächerlich machen und die Anliegen der Familien untermiener?

4. Um zu einer konstruktiven Rolle und einer positiven Wahrnehmung der Medien in der Gesellschaft zu ermutigen, möchte ich erneut auf die Wichtigkeit von drei Schritten hinweisen, die mein verehrter Vorgänger Papst Johannes Paul II. beschrieben hat und die notwendig sind für den Dienst der Medien am Gemeinwohl: Erziehung, Teilhabe und Dialog (cf. *Die schnelle Entwicklung*, 11).

Erziehung zum verantwortungsvollen und kritischen Gebrauch der Medien hilft den Menschen, sie intelligent und angemessen zu nutzen. Die tiefe Wirkung auf den Sinn neuer Worte und Bilder, die besonders die elektronischen Medien so leicht in die Gesellschaft einführen, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Eben weil zeitgenössische Medien die Kultur der Menschen prägen, müssen sie ihrerseits jeder Versuchung zur Manipulation, vor allem der Jugend, widerstehen und statt dessen dem Anliegen folgen, zu erziehen und zu dienen. Auf diese Weise beschädigen sie nicht, sondern schützen das soziale Gewebe einer zivilen Gesellschaft, die des Menschen als einer Person würdig ist.

Teilhabe an den Medien entsteht aus ihrer Natur als einem Gut, das für alle Menschen bestimmt ist. Als eine öffentliche Dienstleistung erfordert soziale Kommunikation einen Geist der Zusammenarbeit und Mitverantwortung zusammen mit strenger Verantwortlichkeit im Gebrauch öffentlicher Ressourcen und der Wahrnehmung einer öffentlichen Treuhänderrolle (cf. *Ethik in der Sozialen Kommunikation*, 20) einschließlich des Rückgriffs auf Regelungen und andere Massnahmen oder Strukturen, die dazu dienen, dieses Ziel zu verwirklichen.

Drittens, schließlich, bieten die Förderung des Dialogs durch den Austausch im Lernen, der Ausdruck von Solidarität und der Einsatz für den Frieden eine große Gelegenheit für die Massenmedien, die erkannt und wahrgenommen werden muss. Auf diese Weise werden sie einflussreiche und geschätzte Ressourcen zur Entwicklung der Zivilisation der Liebe, wonach sich alle Völker sehnen.

Ich bin zuversichtlich, dass ernsthafte Bemühungen zur Realisierung dieser drei Schritte den Medien helfen werden, sich richtig zu entwickeln als ein Netzwerk von Kommunikation, Gemeinschaft und Zusammenarbeit, das Männern, Frauen und Kindern behilflich ist, sich der Würde des Menschen stärker bewusst zu werden, verantwortungsvoller und offener gegenüber anderen zu werden, besonders gegenüber den Bedürftigsten und schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft (cf. *Redemptor Hominis*, 15; *Ethik in der Sozialen Kommunikation*, 4).

Abschließend komme ich zurück auf die ermutigenden Worte des Hl. Paulus: Christus ist unser Friede. In ihm sind wir eins (cf. *Eph* 2, 14). Lasst uns zusammen die trennenden Mauern der Feindschaft niederlegen und

aufbauen die Gemeinschaft der Liebe nach dem Plan des Schöpfers, der uns durch seinen Sohn bekannt gemacht wurde!

Aus dem Vatikan, 24. Januar 2006, Fest des Hl. Franz von Sales

Benedictus PP XVI  
Papst Benedikt XVI.

#### **48      Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006 – „Migration: ein Zeichen der Zeit“**

Liebe Brüder und Schwestern!

Vor nunmehr 40 Jahren fand das II. Vatikanische Konzil seinen Abschluss, dessen reiche Lehre sich auf viele Gebiete des kirchlichen Lebens auswirkt. Besonders die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* hat die komplexe Realität der heutigen Welt eingehend untersucht und Wege erkundet, die Botschaft des Evangeliums zu den Menschen von heute zu bringen. Mit diesem Ziel vor Augen sind die Konzilsväter der Aufforderung des sel. Johannes XXIII. nachgekommen und haben nach den Zeichen der Zeit geforscht, um sie im Licht des Evangeliums zu deuten und so den nachfolgenden Generationen eine angemessene Antwort zu ermöglichen auf die bleibenden Fragen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach der rechten Gestaltung der sozialen Beziehungen (vgl. *Gaudium et spes*, 4). Zu den Zeichen der Zeit, die heute festzustellen sind, gehört mit Sicherheit die Migration, ein Phänomen, das im Laufe des vor kurzem zu Ende gegangenen Jahrhunderts sozusagen strukturelle Gestalt angenommen hat und zu einem wichtigen Kriterium des Arbeitsmarktes auf weltweiter Ebene geworden ist, unter anderem infolge des starken Anstoßes, den es durch die Globalisierung erhalten hat. Natürlich fließen in diesem „Zeichen der Zeit“ verschiedene Bestandteile zusammen. Es umfasst nämlich sowohl innerstaatliche als auch staatenübergreifende Migration ebenso wie zwangsweise und freiwillige, legale und illegale Migrationsbewegungen, die auch der Plage des Menschenhandels unterworfen sind. Nicht vergessen werden soll auch die Kategorie der im Ausland Studierenden, deren Zahl weltweit jährlich ansteigt.

Im Hinblick auf die Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen emigrieren, verdient die jüngste Entwicklung der „Feminisierung“ des Phänomens Erwähnung, also einer ständig wachsenden Anzahl von Frauen unter ihnen. Tatsächlich emigrierten in der Vergangenheit vor allem Männer. Wenn auch Frauen dabei nie fehlten, so emigrierten diese damals jedoch vor allem, um ihre Väter oder Ehemänner zu begleiten oder um dorthin nachzukommen, wo diese sich bereits aufhielten. Auch wenn dies heute noch oft der Fall ist, wird die Emigration der Frauen doch tendenziell immer mehr zu einem eigenständigen Phänomen: Die Frau überschreitet allein die Grenzen ihrer Heimat auf der Suche nach Arbeit im Ausland. Nicht selten sind Migrantinnen sogar zur Haupteinnahmequelle für ihre Familien geworden. Faktisch lässt sich die Anwesenheit von Frauen vor allem in Niedriglohnsektoren beobachten. Wenn also die Arbeitsmigranten sich in einer besonders schwachen Position befinden, dann gilt dies in besonderem Maße für die Frauen unter ihnen. Die Frauen sind außer als Haushaltsgehilfen vor allem in der Alten- und Krankenpflege und im Hotelgewerbe tätig. Auch in diesen Bereichen müssen die Christen sich für eine gute Behandlung der Migrantinnen einsetzen und dafür sorgen, dass sie als Frauen respektiert werden und die gleichen Rechte genießen.

In diesem Zusammenhang seien der Menschen- und vor allem der Frauенhandel erwähnt, der dort besonders ausgeprägt ist, wo es kaum Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Lebensumstände gibt oder wo es ums bloße Überleben geht. Es wird dem Händler ein leichtes Spiel sein, den Opfern seine „Dienste“ anzubieten, wobei diese oft nicht im Geringssten ahnen, was ihnen bevorsteht. Manchmal ist es das Schicksal der Frauen und Mädchen, dann als Arbeitskräfte ausgebettet und beinahe zu Sklavinnen zu werden, nicht selten auch in der Sexindustrie. Auch wenn ich hier keine genauere Untersuchung der Folgen einer solchen Migration vornehmen kann, schließe ich mich Johannes Paul II. an, der „die verbreitete, von Genusssucht und Geschäftsgeist bestimmte Kultur, die die systematische Ausbeutung der Sexualität fördert“ (*Brief an die Frauen*, 29. Juni 1995, 5), verurteilte. Es handelt sich hierbei um ein weites Betätigungsfeld zur Erlösung und Befreiung, dem die Christen sich nicht entziehen können.

Im Hinblick auf die andere Kategorie der Migranten, die Asylbewerber und Flüchtlinge, möchte ich ins Bewusstsein rufen, dass man sich im Allgemeinen bei dem vordergründigen Problem ihrer Einwanderung aufhält, ohne sich dabei nach den Gründen ihrer Flucht aus der Heimat zu fragen. Die Kirche blickt auf diese Welt des Leidens und der Gewalt mit den Augen Jesu, der Mitleid hatte, als er die vielen Menschen sah, die umherirrten wie Schafe, die keinen Hirten haben (vgl. *Mt 9,36*). Hoffnung, Mut,

Liebe und auch die „Phantasie der Liebe“ (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 50) müssen der Antrieb sein für den notwendigen menschlichen und christlichen Einsatz zur Unterstützung dieser leidgeprüften Brüder und Schwestern. Die Kirchen, aus denen sie kommen, werden es nicht an Fürsorge fehlen lassen und werden ihnen Helfer senden, die ihre Sprache sprechen und ihrer Kultur angehören, im Dialog der Nächstenliebe mit den Teilkirchen der Aufnahmeländer. Im Licht der heutigen „Zeichen der Zeit“ verdient abschließend das Phänomen der Auslandsstudenten besondere Beachtung. Ihre Zahl ist ständig im Wachsen begriffen, wozu auch der „Austausch“ zwischen den verschiedenen Universitäten, besonders innerhalb Europas, beiträgt. Hieraus erwachsen Probleme auch pastoraler Art, die die Kirche nicht außer Acht lassen kann. Dies gilt besonders für Studenten, die aus Entwicklungsländern kommen und für die ihre Universitätszeit eine außergewöhnliche Gelegenheit sein kann, geistliche Bereicherung zu erfahren.

Ich rufe den göttlichen Beistand auf alle Menschen herab, die einen Beitrag leisten möchten zur Förderung einer Zukunft der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt und die aus diesem Wunsch heraus ihre Kräfte in den pastoralen Dienst an der menschlichen Mobilität stellen, und erteile allen als Unterpand meiner Zuneigung meinen besonderen Apostolischen Segen.

Vatikanstadt, 18. Oktober 2005

Benedictus PP XVI  
Papst Benedikt XVI.

## **Deutsche Bischofskonferenz**

### **49      Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006 – „Miteinander Zusammenleben gestalten“**

Es ist heute weithin gemeinsame Überzeugung, dass die Integration von Migranten eine gesellschaftliche und politische Schlüsselaufgabe darstellt. Integration ist ein vielschichtiger und wechselseitiger Prozess. Er fordert Zuwanderer und Aufnahmegerüsstschaft gleichermaßen heraus. Gefragt ist dabei nicht nur der Gesetzgeber, auch die Kirchen und die vielen gesellschaftlichen Gruppen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefordert.

Tatsächlich sind in der Gestaltung des Zusammenlebens zwischen einheimischen und zugewanderten Menschen wichtige Schritte erst noch zu gehen. Dramatische Vorgänge der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass die erhoffte rechtliche und soziale Integration in vielerlei Hinsicht noch nicht gelungen ist. Doch zugleich wird Menschen, die in hohem Maße integriert sind, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht vorenthalten. In dieser Spannung begehen wir die „Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006“. Sie ruft uns dazu auf, in neuer Weise über unsere Gesellschaft und über das Zueinander von Einheimischen und Zugewanderten nachzudenken.

Dabei bleibt es nicht aus, einen Blick auf die Wirkungen des Zuwanderungsgesetzes von 2005 zu werfen. Dieses Gesetz sollte die Integration voranbringen und den längst überfälligen Perspektivwechsel von einer vornehmlich auf Abwehr ausgerichteten hin zu einer konstruktiven und pragmatischen Migrationspolitik einleiten. Die vorläufige Bilanz fällt jedoch insgesamt ernüchternd aus. Dies betrifft insbesondere die angekündigte, aber nicht erreichte Abschaffung der so genannten Kettenduldungen. Sowohl unter dem Integrationsaspekt als auch unter humanitären Gesichtspunkten ist es bedauerlich, dass für diese Personengruppe noch keine befriedigende Lösung erreicht worden ist. Wir werden uns deshalb weiterhin für eine Regelung einsetzen, die den Betroffenen unter realistischen Bedingungen ein Bleiberecht einräumt.

Zu beobachten ist zudem nach wie vor eine Abschiebepraxis, die humanitären Belangen nicht zureichend Rechnung trägt und selbst solche Menschen erfasst, die sich bereits gut in unsere Gesellschaft integriert haben. Abgeschoben werden auch Familien, deren Kinder hier aufwachsen oder geboren sind. Es sind ebenfalls Jugendliche nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres von der Abschiebung betroffen, obwohl ihre Familien ein Bleiberecht haben. So werden Familien getrennt. Mehr noch: Bei der ge-

planten Reform des Zuwanderungsgesetzes soll das Nachzugsalter von Ehegatten auf 21 Jahre heraufgesetzt werden, und sie sollen vor ihrer Einreise auch dann deutsche Sprachkenntnisse vorweisen müssen, wenn sie diese in ihrer Heimat gar nicht erwerben konnten. Mit dem Schutz von Ehe und Familie ist dies kaum vereinbar. Zwangsehen, deren Bekämpfung dringend erforderlich ist, werden sich mit diesen Regelungen kaum verhindern lassen. Durch solche Entwicklungen droht vielmehr der gesellschaftliche Konsens, der dem Zuwanderungsgesetz zu Grunde lag und durch das Gesetz gefestigt werden sollte, wieder in Frage gestellt zu werden.

Als Kirchen sind wir darum bemüht, sowohl im eigenen Bereich als auch in die Gesellschaft hinein Anstöße für ein gelingendes Zusammenleben mit den Zugewanderten zu geben und uns den immer wieder zu Tage tretenden Tendenzen von Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt in unserer Gesellschaft gemeinsam zu widersetzen. Jedem Menschen kommt trotz aller Unterschiede eine unumstößliche Würde zu, die in Gott selbst gründet (Gen 1, 26 f). Sie ist unabhängig von gesellschaftlichen Bewertungsmaßstäben und nicht an Bedingungen geknüpft.

In vielen Gottesdiensten und Veranstaltungen innerhalb der diesjährigen „Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006“ werden solche Fragen und Probleme aufgegriffen. Auch gelungene Beispiele für die Integration in dieser Gesellschaft kommen zur Sprache. Wir hoffen, dass von den zahlreichen Begegnungen in der Aktionswoche ermutigende Impulse und Signale ausgehen, die das Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten fördern und die nötigen Reformen in der Zuwanderungspolitik voranbringen. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und erbitten Gottes Segen für alle Menschen.

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Wolfgang Huber

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos

Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

*Hinweis: Die „Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche“ wird in diesem Jahr vom 24. bis zum 30. September begangen. Sie wird am 22. September 2006 in Osnabrück eröffnet. Um 17 Uhr findet im Dom zu Osnabrück ein Ökumenischer Gottesdienst mit Bischof Dr. Bode, Landesbischofin Dr. Käßmann und Metropolit Augoustinos statt. Das Materialheft zur Vorbereitung der Woche 2006 kann unter [info@interkulturellewoche.de](mailto:info@interkulturellewoche.de) bestellt werden. Nähere Einzelheiten sind unter [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de) zu finden.*

## **Der Bischof von Speyer**

**50 Urkunde über die Umpfarrung der Annexe Ruppertsweiler aus der Pfarrei Münchweiler St. Georg in die Kuratie Pirmasens-Ruhbank Maria vom Frieden**

Nachdem die beteiligten Pfarrer und die Gremien der betroffenen Pfarreien und Pfarrverbände sowie der Priesterrat angehört worden sind, ordne ich hiermit gemäß c. 515 § 2 CIC Folgendes an:

1. Die Annexe Ruppertsweiler der Pfarrei Münchweiler St. Georg wird als Annexe der Filiale Lemberg in die Kuratie Pirmasens-Ruhbank Maria vom Frieden umgepfarrt.
2. Die Umpfarrung erfolgt zum 1. Januar 2007.

Speyer, den 17. Mai 2006

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

**51 Gesetz zur Verwaltung der Pfründestiftungen im Bistum Speyer**

Für die Verwaltung der Pfründestiftungen im Bistum Speyer wird Folgendes bestimmt:

### **§ 1**

Für die Verwaltung der Pfründestiftungen im Bistum Speyer ist der jeweilige Pfarrer als Pfründeinhaber zuständig (c. 1279 § 1 CIC). Bei den Pfründestiftungen handelt es sich um rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts (Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Bistümern des Landes vom 10. November 1975, OVB 1975, S. 357 ff. und Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und den Bistümern Speyer und Trier vom 12. Juli 1977, OVB 1977, S. 613 ff.).

### **§ 2**

Bei der Verwaltung soll sich der Pfründeinhaber von zwei entsprechend sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde beraten lassen; die Entscheidungsbefugnis des Pfründeinhabers bleibt hiervon unberührt (c. 1280 CIC).

### **§ 3**

Bei der Auswahl dieser beratenden Personen sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit von Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 6 KVVG (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, OVB 1996, S. 137 ff.; 2002, S. 5 ff.) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Die auszuählenden Personen dürfen in keinem Vertragsverhältnis zur jeweiligen Kirchengemeinde, Kirchen- oder Pfründestiftung stehen, insbesondere weder Pächter noch Mieter dieser ortskirchlichen juristischen Personen sein; Entsprechendes gilt, wenn ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister, sonstige Verwandte zweiten Grades oder natürliche bzw. juristische Personen, die von diesen Verwandten oder den auszuählenden Personen selbst kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertreten werden, in einer solchen Rechtsbeziehung zu den vorgenannten ortskirchlichen juristischen Personen stehen.

### **§ 4**

Wie bisher kann auch künftig die Verwaltung vom Pfründehaber auf das Bischöfliche Ordinariat (Hauptabteilung IV, Finanzen und Vermögen, Pfründeverwaltung) übertragen werden. Bereits erfolgte Übertragungen der Verwaltung von Pfründestiftungen bleiben von dieser Anordnung unberührt, es sei denn, der Pfründehaber widerruft die erteilte Übertragung ausdrücklich.

### **§ 5**

Da es sich bei den Pfründestiftungen um eigene juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, ist eine von der Kirchenrechnung getrennte Verwaltung und Rechnungslegung zu führen. Das Vermögen der Pfründestiftungen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge der Pfründevermögen sind streng zweckgebunden allein und ausschließlich für die Besoldung der Geistlichen der Diözese Speyer zu verwenden und an die Diözese (Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung IV, Finanzen und Vermögen) abzuführen.

### **§ 6**

Für die Verwaltung der Pfründestiftungen finden die §§ 15 bis 22 KVVG (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, OVB 1996, S. 137 ff.; 2002, S. 5 ff.) in seiner jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt (vgl. § 32 Abs. 2 KVVG).

### **§ 7**

Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Administratoren, Kuraten etc., die anstelle eines Pfarrers für die Pfründe zuständig sind.

**§ 8**

Die vorliegende Anordnung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung zum 01.07.1985 (OVB 1985, S. 447 f.) hiermit aufgehoben. Demzufolge sind ab 01.07.2006 die seinerzeit für zuständig erklärtten Verwaltungsräte der Kirchengemeinden (-stiftungen) von der Verwaltung der Pfründestiftungen entbunden.

Speyer, den 23.05.2006

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

**52 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses**

Beschluss der Bistums-KODA Speyer zur Übernahme von Regelungen des neugestalteten Tarifrechts des öffentlichen Dienstes

**Präambel**

Auf der Grundlage des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (OVB 1993, S. 660 ff.; 1994, S. 28) und nach Maßgabe der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in der Diözese Speyer (OVB 1998, S. 351 ff.; 2002, S. 235) ergeht folgender Beschluss:

**§ 1**

(1) Die auf der Grundlage der Einigung der Tarifvertragsparteien des TVöD über eine umfassende Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst vom 09. Februar 2005 / 13. September 2005 mit Wirkung zum 01. Oktober 2005 in Kraft getretenen Regelungen des TVöD und der ihn ergänzenden oder begleitenden Tarifverträge werden zum 01. Oktober 2007 in der für die Tarifbeschäftigte eines Arbeitgebers, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes in Rheinland-Pfalz (KAV-Rheinland-Pfalz) ist, geltenden Fassung dem kirchlichen Arbeitsvertragsrecht zugrunde gelegt, soweit die Bistums-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst.

(2) Soweit die Regelungen des TVöD-VKA bis zum 31. Dezember 2007 auf der Grundlage der Regelungen des TV-Meistbegünstigung vom 09. Februar 2005 geändert werden, werden diese zum jeweiligen Zeitpunkt, frühestens zu den genannten Einführungsterminen, Bestandteil des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, soweit die Bistums-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst.

## § 2

(1) Die zur Einführung des TVöD tarifvertraglich vereinbarten Übergangsregelungen gelten für die Beschäftigten im Geltungsbereich des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts ebenfalls, soweit die Bistums-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst.

(2) Die sich aus dem TVÜ-Bund/TVÜ-VKA ergebenden Überführungsarbeiten aus den bis zum 30. September 2007 geltenden Vergütungs-/Lohnregelungen und den dazugehörigen Vergütungs-/Lohntabellen in die ab 01. Oktober 2007 geltenden Vergütungsregelungen mit der dazu gehörigen Entgelttabelle sind bis spätestens 31. Dezember 2007 abzuwickeln.

(3) Differenzbeträge in der Vergütung für den Zeitraum vom 01. Oktober 2007 bis 30. November 2007, die sich durch die Regelungen des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA ergeben, werden zum Vergütungszahltag des Monats Dezember 2007 fällig.

## § 3

(1) Veränderungen der Vergütung und der Sonderzahlung (Zuwendung, Urlaubsgeld, etc.) im Bereich des TVöD werden zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, soweit die Bistums-KODA nichts anderes beschließt. Dies gilt auch, soweit es für § 18 TVöD zu einer Erhöhung des für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens kommt.

(2) Der Anspruch auf die veränderte Vergütung bzw. Einmalzahlung wird zum Vergütungszahltag des dritten Monats fällig, der auf die Veröffentlichung der Änderungen im TVöD in den dafür zuständigen Organen folgt.

(3) Sonstige Änderungen des TVöD werden zwölf Monate nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens Bestandteil des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, soweit die Bistums-KODA nichts anderes beschließt oder bereits beschlossen hat.

**Notiz zu § 3 Abs. 1:**

Beim Nachvollzug zukünftiger Erhöhungen des Leistungsentgelt-Gesamtvolumens gem. § 18 TVöD ist der durch die Absenkung von 1 v.H. auf 0,63 v.H. (vgl. § 6) erzielte Abstand von 3/8 einzuhalten.

**Notiz zu § 3 Abs. 3:**

Der einer automatischen Übernahme von sonstigen Änderungen des TVöD vorgeschaltete Zwölf-Monats-Zeitraum soll es der Bistums-KODA ermöglichen, zu prüfen, ob die Änderungen im Einklang mit den Besonderheiten des kirchlichen Dienstes stehen, und gegebenenfalls abweichende Regelungen zu treffen.

**§ 4**

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b TVöD-AT kann durch Dienstvereinbarung eine Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 40 Stunden geregelt werden.

**§ 5**

(1) Vom BAT/BL, BAT/VkA, MTArb und von den diese ergänzenden Tarifverträgen (Stand 31. Januar 2005) abweichende oder diese ergänzende Regelungen im kirchlichen Arbeitsvertragsrecht (Art. 3 ff. der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse, Stand 1. Dezember 2005 sowie Art. 1 Abs. 2 hinsichtlich der Lehrer-Richtlinien der TdL) bleiben bis zu einer Änderung durch die Bistums-KODA in Kraft. Soweit durch im TVöD geregelte Tatbestände eine Anpassung erfolgen muss, erfolgt die Anpassung bis zum 31. Dezember 2008.

(2) Für Art. 11 und 19 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse ergibt sich aus der Einführung des TVöD kein Anpassungsbedarf.

(3) Bezüglich Art. 16 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse ist bis zum 30.09.2007 eine Entscheidung der KODA zu treffen.

**§ 6**

(1) § 18 TVöD-AT (Leistungsentgelt) wird nicht übernommen; hierzu ist auf der Grundlage des § 18 TVöD bis zum 1. Oktober 2007 ein gesonderter Beschluss zu fassen. Bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vomhundertsatzes entspricht das für eine Zulage zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 0,63 v.H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. Das für eine Zulage zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Zulage.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigten der katholischen Krankenhäuser.

Notiz 1 zu § 6 Abs. 1:

Die Bistums-KODA legt für das Gesamtvolumen eine Zielgröße von 5 v.H. fest. Die im Vergleich zu § 18 TVöD-VKA um 3 Prozentpunkte reduzierte Zielgröße dient zur Finanzierung der Übernahme des TVöD-VKA für die Bereiche, die bisher den BAT B/L angewandt haben. Sollte sich die im TVöD-VKA vereinbarte Zielgröße ändern, ist die hier festgelegte Zielgröße unter Einhaltung des Abstandes von 3 Prozentpunkten anzupassen.

Notiz 2 zu § 6 Abs. 1:

In der Bistums-KODA besteht Konsens dahingehend, dass die vereinbarte Zielgröße von 5 v.H. nicht in Form eines Leistungsentgeltes verausgabt werden muss. Zur Erarbeitung einer für den kirchlichen Dienst passenden Form der Leistungsvergütung beruft die KODA eine Arbeitsgruppe, die Vorschläge erarbeitet.

Notiz 3 zu § 6 Abs. 1:

Kommt bis zum 1. Oktober 2007 keine Regelung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 zustande, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2008 7,5 v.H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts, insgesamt jedoch nicht mehr als das Gesamtvolumen gem. § 6 Abs. 1. Solange auch in den Folgejahren keine Einigung über eine Regelung zustande kommt, gilt Satz 1 ebenfalls.

## § 7

Für die Beschäftigten der katholischen Krankenhäuser treten die §§ 45–49 des TVöD-BT-K zum 1. Januar 2007 in Kraft. Durch Dienstvereinbarung kann ein früherer Zeitpunkt vereinbart werden.

## § 8

(1) Die Vorschriften des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA sind bis zum 31. Dezember 2006 redaktionell anzupassen.

(2) § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ erhält folgende Fassung: Bei den Beschäftigten aus dem Bereich des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts gem. Art. 1 KODA-Beschlüsse setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. Ist der Ehegatte des Beschäftigten im kirchlichen Dienst, im Geltungsbereich der AVR oder außerhalb des kirchlichen Dienstes (insbesondere im öffentlichen Dienst) beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, bestimmt sich die Höhe des überzuleitenden Ehegatten-Ortszuschlages nach Art. 16 der KODA-Beschlüsse.

**Notiz 1 zu § 8 Abs. 1:**

Auch wenn der TVöD von den Tarifvertragsparteien schon zum 1. Oktober 2005 in Kraft gesetzt worden ist, fehlen in ihm noch wesentliche Regelungen (etwa die Eingruppierungsvorschriften [§§ 12, 13 TVöD] und die Entgeltordnung), die nach Ausarbeitung zum 1. Oktober 2007 in Geltung gesetzt werden sollen. Regelungen des TVÜ-Bund/VKA, die der Ausfüllung dieser Lücke im TVöD dienen, können bei einer Einführung des gesamten TVöD erst zum 1. Oktober 2007 entfallen. Alle sonstigen Überleitungsvorschriften sind mit dem Ziel, den TVöD zum 1. Oktober 2007 ohne weitere Übergangszeiträume einzuführen und alle Arbeitsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt in das neue Recht überzuleiten, redaktionell anzupassen.

**Notiz 2 zu § 8 Abs. 1:**

Stichtag für die anspruchs begründenden Voraussetzungen des Strukturausgleichs (§ 12 Abs. 1 TVÜ-Bund/VKA) und die Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege (§ 8 Abs. 1, 2 TVÜ-Bund/VKA) ist der 1. Oktober 2007. Für Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer eingruppiert sind (Art. 4 der KODA-Beschlüsse) und bei denen ein Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg aussteht, der von den Überleitungs-Regelungen des TVÜ-Bund/VKA nicht erfasst wird, sind ergänzende Überleitungsvorschriften auszuarbeiten. § 20 TVÜ-VKA entfällt. § 20 TVÜ-Bund und § 21 TVÜ-VKA werden wegen der Sonderregelung in § 9 ersatzlos gestrichen.

**Notiz 1 zu § 8 Abs. 2:**

Zweck dieser Regelung ist es, den Beschäftigten den am 30.09.2007 bestehenden Besitzstand zu erhalten.

**§ 9**

(1) Der TV-Einmalzahlung (VKA) vom 9. Februar 2005 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Zahlung für die Jahre 2006 und 2007 in einer Summe im April 2007 erfolgt. Der Anspruch besteht, wenn die/der Beschäftigte an mindestens einem Tag des Monats April 2007 einen Entgeltanspruch hat.

Die Einmalzahlung beträgt

bei Arbeiterinnen und Arbeitern	500,- Euro
bei Beschäftigten der Vergütungsgruppen X bis VII	500,- Euro
bei Beschäftigten der Vergütungsgruppen VI bis I	450,- Euro
bei Auszubildenden und Berufspraktikanten/-innen im Sinne von Art. 3 VI. KODA-Beschlüsse	250,- Euro.

(2) Sofern für die Tarifbeschäftigte des Landes Rheinland-Pfalz tarifvertraglich Einmalzahlungen beschlossen werden, werden diese nicht gezahlt. Die Dynamik des bis zum 30. September 2007 fortgeltenden Art. 1 Abs. 2 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse wird in dieser Hinsicht ausdrücklich eingeschränkt.

(3) Für die Beschäftigten der katholischen Krankenhäuser gelten § 21 TVÜ-VKA beziehungsweise für die Auszubildenden die entsprechende Regelung des jeweils einschlägigen TVAöD (AT/BBiG/Pflege).

### § 10

Art. 1 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse mit Ausnahme des Art. 1 Abs. 2 hinsichtlich der Lehrer-Richtlinien der TdL tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Dieser Beschluss wurde in der KODA-Sitzung am 7. Juni 2006 gefasst.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich vorstehenden Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 9. Juni 2006

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

## Bischöfliches Ordinariat

### 53 Ausstellung von „Patenscheinen“

Das in den meisten Pfarreien verwendete elektronische Meldewesenprogramm MIP bzw. e-mip bietet als Möglichkeit die Erstellung eines sogenannten „Patenscheines“ an. In letzter Zeit werden von katholischen Pfarrern vermehrt derartige Patenscheine verlangt, bevor jemand zum Tauf- oder Firmatnamt zugelassen wird.

Der so erstellte Patenschein bietet jedoch keine Gewähr dafür, dass bei der betreffenden Person tatsächlich die vom kirchlichen Recht geforderten Voraussetzungen zur Übernahme einer Patenschaft vorliegen. Wie der ebenfalls aufgrund der MIP-Daten erstellbare Mitgliedsschein bestätigt er lediglich, dass jemand in der ausstellenden Wohnsitzpfarrei als Mitglied der katholischen Kirche gemeldet ist. Zuverlässige Auskunft über den kanonischen Personenstand bietet allein der aus dem Taufbuch des Taufpfarramtes erstellte Taufschein.

Für die Übernahme des Patenamtes bei Taufe oder Firmung ist daher Folgendes zu beachten:

- Neben der Vollendung des 16. Lebensjahres, der persönlichen Eignung und einer entsprechenden Lebensführung muss die Person, die das Patenamt übernehmen will, katholisch sein, die Sakramente der Eucharistie und der Firmung selbst empfangen haben und darf mit keiner kanonischen Strafe behaftet sein (cc. 874 § 1 und 893 § 1 CIC).
- Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Allgemeinen durch die entsprechende Auskunft des Tauf- oder Firmbewerbers, dessen Eltern oder des Paten selbst sicherzustellen. Ein schriftlicher Nachweis ist nur dann erforderlich, wenn aus irgend welchen Gründen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen bestehen.
- Wenn Zweifel bestehen, ob die als Pate vorgesehene Person die geforderten Voraussetzungen erfüllt, ist ein Taufschein anzufordern. Dieser wird von dem Pfarramt ausgestellt, in dem die betreffende Person getauft worden ist. Ein Patenschein in der oben erwähnten Art reicht dazu nicht.

Verlangt ein als Mitglied der Pfarrei registrierter Katholik einen Mitglieds- oder Patenschein, so ist ihm dieser selbstverständlich auszustellen, da er Anspruch auf eine amtliche Bestätigung seiner Zugehörigkeit zur Pfarrei hat. Ob die in der Bescheinigung enthaltenen Informationen für den beabsichtigten Zweck ausreichen, muss nicht das ausstellende Pfarramt prüfen, sondern der Empfänger.

**54      Neuwahl der Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte im November 2007**

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass im nächsten Jahr die Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte neu gewählt werden. Wahltermin ist der 10. und 11. November 2007.

Es wird darum gebeten, dass in den Pfarreien frühzeitig die notwendigen Vorentscheidungen getroffen werden. Insbesondere sollte in Pfarreiengemeinschaften rechtzeitig eine Meinungsbildung darüber herbeigeführt werden, ob statt der bisher getrennten Arbeit der Pfarrgemeinderäte künftig ein gemeinsamer Hauptausschuss gebildet (§ 1 Abs. 2 PGR-Satzung) oder sogar ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt werden soll (§ 1 Abs. 3).

Zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird wieder ein Leitfaden erstellt, der den Pfarreien rechtzeitig zugehen wird.

## Nichtamtliche Hinweise

### 55 Literaturhinweise

#### Die kirchliche Trauung

Das seit einiger Zeit vergriffene Handbuch „Die kirchliche Trauung“ von Heinrich J. F. Reinhardt ist in neuer Auflage im Ludgerus Verlag Hubert Wingen erschienen. Das Buch versteht sich als kirchenrechtliche Hilfe und Anleitung für alle mit der Vorbereitung, der Feier und der Registrierung von Eheschließungen befassten Seelsorger und kirchlichen Mitarbeiter. Es folgt in seinen praxisorientierten ausführlichen Erläuterungen den einzelnen Abschnitten des Ehevorbereitungsprotokolls, die auch jeweils separat abgedruckt sind. Dabei wird das Fragenschema des im vergangenen Jahr neu gefassten Ehevorbereitungsprotokolls zu Grunde gelegt. Allen Pfarreien wird – jedenfalls soweit die Erstauflage der Handreichung nicht oder nicht mehr vorhanden ist – die Anschaffung des Buches empfohlen. Die bibliographischen Angaben lauten:

*Heinrich J. F. Reinhardt, Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Beiheft 3 zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici), 2. aktualisierte Auflage, Essen (Ludgerus) 2006, ISBN 3-87497-254-2, Preis: 16,80 €.*

Hinweis: Die Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls (siehe OVB 2005, S. 498–513) hat sich auf die formale Anordnung und Formulierung einiger Fragen beschränkt. Änderungen in der Sache bzw. in den rechtlichen Voraussetzungen waren damit nicht verbunden. Deshalb gibt auch die Erstauflage der Handreichung in aller Regel noch zuverlässig Auskunft auf rechtliche Fragen rund um die Ehevorbereitung und die Eheschließung. Da die Darstellung jedoch dem Schema des alten Ehevorbereitungsprotokolls folgt, ist die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Erläuterung nicht in jedem Fall gewährleistet.

#### Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 37 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2001 und 2002) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,- € erhältlich. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die vorherigen Bände 28 bis 36 noch erhältlich sind. Interessenten wenden sich bitten an: *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Tel.: 02 28 / 103 - 311, Fax: 02 28 / 103 - 374.*

## **Dienstnachrichten**

### **Verleihung**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 Pfarrer Michael Kühn die Pfarreiengemeinschaft Landstuhl Hl. Geist, Landstuhl St. Andreas und Kindsbach Mariä Heimsuchung verliehen.

### **Ernennungen**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl der Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) bestätigt und Pfarrer Andreas Sturm auf die Dauer von zwei Jahren zum Geistlichen Leiter der KJG in der Diözese Speyer ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 1. August 2006 Kaplan Erhard Elsner, Blieskastel-Lautzkirchen, zum Administrator der Pfarreiengemeinschaft Gersheim St. Alban und Reinheim St. Markus ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 1. August 2006 Kaplan Harald Fleck, Germersheim, zum Administrator der Pfarreiengemeinschaft Lustadt St. Johannes der Täufer und Zeiskam St. Bartholomäus ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 1. August 2006 Pfarrer Michael Stabel zusätzlich zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Rodalben St. Josef und Rodalben Sel. Bernhard ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 1. September 2006 Kaplan Dr. Dr. Emmanuel Chukwu zum Administrator der Pfarreiengemeinschaft Landau St. Albert und Mörzheim St. Ägidius ernannt.

## **Ausschreibung**

Ausgeschrieben zur Besetzung am 1. August 2006 mit Frist zum 26. Juni 2006 wurde die Pfarreiengemeinschaft Freinsheim St. Peter und Paul und Dackenheim St. Maria.

## **Stellenzuweisungen für Neupriester**

Anweisung erhielten mit Wirkung vom 1. August 2006:

Karsten G e e c k als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft St. Ingbert St. Hildegard, St. Ingbert Herz Mariä und Schnappach St. Barbara;

Carsten L e i n h ä u s e r als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Schifferstadt St. Jakobus und Schifferstadt St. Laurentius;

Raymond R a m b a u d als Kooperator in die Pfarreiengemeinschaft Bexbach St. Martin, Oberbexbach St. Barbara, Frankenholz St. Josef und Höchen St. Maria.

## **Kaplansversetzungen**

Mit Wirkung vom 1. August 2006 wurden versetzt:

Kaplan Marco F e i b e l in die Pfarreiengemeinschaft Grünstadt St. Peter und Neuleiningen St. Nikolaus;

Kaplan Kakkariyil James T o m y in die Pfarreiengemeinschaft Zweibrücken Hl. Kreuz und Zweibrücken-Ixheim St. Peter;

Kaplan P. Marek K o l o d z i e j c z y k OFM Conv. in die Pfarreiengemeinschaft Blieskastel-Lautzkirchen St. Mauritius, Bierbach Herz Jesu und Niederwürzbach St. Hubertus;

Kaplan Stephan M e ß n e r in die Pfarreiengemeinschaft Pirmasens St. Anton und Pirmasens Christ König;

Kaplan Andreas T r u t z e l in die Pfarreiengemeinschaft Germersheim St. Jakobus und Sonderheim St. Johannes der Täufer.

## **Dienstanweisungen**

Anweisung erhielten mit Wirkung vom 1. August 2006:

Kaplan Kanapala Kiran K u m a r in die Pfarreiengemeinschaft Queidersbach St. Anton, Bann St. Valentin und Krickenbach St. Nikolaus;

Kaplan Karunakar Reddy T h u m m a in die Pfarreiengemeinschaft Lindenbergs St. Maria Imm., Lambrecht Herz Jesu, Neidenfels St. Josef und Weidenthal St. Simon und Judas.

### **Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese Speyer**

Mit Wirkung vom 1. August 2006 scheiden aus dem Dienst der Diözese Speyer aus:

Kaplan P. Cyriac V a l i y a p a r a m b i l MCBS, bisher Pfarreiengemeinschaft Rodalben St. Josef und Rodalben Sel. Bernhard;

Kaplan Peter Papaiah Y a d d a n a p a l l i, bisher Pfarreiengemeinschaft Lindenberg St. Maria Imm., Lambrecht Herz Jesu, Neidenfels St. Josef und Weidenthal St. Simon und Judas.

### **Versetzung eines Diakons**

Mit Wirkung vom 1. August 2006 wurde Diakon Hartmut v o n E h r in die Hauptabteilung I – Pastorale Dienste und Gemeindearbeit, Abteilung 5 – Pastorale Beratung und Lebenshilfe, Referat Trauerpastoral, unter Beibehaltung des Referats Polizei- und Zollseelsorge versetzt.

### **Einstellung von Gemeindeassistentinnen**

Mit Wirkung vom 1. August 2006 wurden als Gemeindeassistentinnen mit folgenden Stellenzuweisungen eingestellt:

Anja S a c h s in die Pfarreiengemeinschaft Lindenberg St. Maria Imm., Lambrecht Herz Jesu, Neidenfels St. Josef und Weidenthal St. Simon und Judas;

Christine W e r k m a n n - M u n g a i in die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen St. Ludwig und Ludwigshafen Herz Jesu.

### **Einstellung von Pastoralassistenten/-innen**

Mit Wirkung vom 1. August 2006 wurden als Pastoralassistenten/-innen mit folgenden Stellenzuweisungen eingestellt:

Steffen D u l l y in die Pfarreiengemeinschaft Annweiler St. Joseph und Wernersberg St. Philippus und Jakobus;

Michael G a n s t e r in die Pfarreiengemeinschaft Bruchweiler Hl. Kreuz, Bundenthal St. Peter und Paul und Niederschlettenbach St. Laurentius;

Stefanie K a s t in die Pfarreiengemeinschaft Ensheim St. Peter und Eschringen St. Laurentius;

Sandra Petollo in die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen St. Bonifaz, Ludwigshafen St. Hedwig und Ludwigshafen St. Hildegard;

Stefanie Schott in die Pfarreiengemeinschaft Steinfeld St. Leodegar, Kapsweyer St. Ulrich, Oberotterbach Apostel Simon und Judas, Rechtenbach-Schweigen St. Sebastian und Schweighofen St. Laurentius.

### **Versetzung vom Gemeindereferenten/-innen**

Mit Wirkung vom 1. August 2006 wurden folgende Gemeindereferenten/-innen versetzt:

Lydia Zoremba in die Pfarreiengemeinschaft Kirchheimbolanden St. Petrus und Bolanden Mariä Geburt;

Clemens Kiefer in die Pfarreiengemeinschaft Böbingen St. Sebastian, Großfischlingen St. Gallus und Venningen St. Georg;

Christian Knoll in das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung I – Pastorale Dienste und Gemeindearbeit, Abteilung 3 – Jugendseelsorge, Referat Religiöse Bildung.

### **Versetzung von Pastoralreferenten/-innen**

Mit Wirkung vom 1. August 2006 wurden folgende Pastoralreferenten/-innen versetzt:

Clemens Fiebig mit 1,0-Stelle in die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Pfingstweide St. Albert und Ludwigshafen-Edigheim Maria Königin;

Thomas Jäger in die Pfarreiengemeinschaft Steinweiler St. Martin, Kandel St. Pius und Minfeld St. Laurentius;

Eva Gräßmeier in die Pfarreiengemeinschaft Haßloch St. Gallus und Haßloch St. Ulrich;

Cäcilia Jünger - Fiebig in die Krankenhausseelsorge Diakonissenkrankenhaus Speyer;

Silke Stöll zusätzlich in die Krankenhausseelsorge Klinikum Ludwigshafen;

Hubert Müncheimer zusätzlich in die Gefängnisseelsorge Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen.

**Neue Anschriften**

ab 1. August 2006:

Pfarrer i. R. Friedrich Breyer, Rosenbergstr. 22, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Pfarrer i. R. Otto Leidner, Bahnhofstr. 5 b, 66453 Gersheim

Pfarrer i. R. Wolfgang Willen, Im Erlich 46, 67346 Speyer

ab 1. September 2006:

Pfarrer i. R. Engelbert Dengl, Münsterstr. 30, 76829 Landau

Pfarrer i. R. Manfred Gilb, Kleinfeld 47, 67707 Schopp

**Neue E-Mail-Adressen**

Katholisches Pfarramt St. Sebastian Blieskastel:  
pfarramt.blk-st.sebastian@arcor.de

Katholisches Pfarramt St. Simon und Juda, Iggelheim:  
kath.pfarramt.iggelheim@web.de

Katholisches Pfarramt Hl. Kreuz, Moersch:  
kath.pfarramt.moersch@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Johannes der Täufer, Lustadt:  
kath.lustadt@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Leo, Rödersheim-Gronau:  
pfarramt.roedersheim@st-leo-st-peter.de

Katholisches Pfarramt St. Peter, Hochdorf-Assenheim:  
pfarramt.hochdorf@st-leo-st-peter.de

**Neue Telefonnummern**

Katholische Klinikseelsorge in der Privatklinik Bad Gleisweiler: 0 63 45 / 940 - 132

Katholische Klinikseelsorge im Klinikum Landau-SÜW, Standort Landau: 0 63 41 / 908 - 25 52



**Beilagenhinweis**

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 331
2. Priesterratsprotokoll 137. Sitzung

---

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Peter Schappert

Redaktion:

Dr. Christian Huber

Bezugspreis:

5,- € vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

6. Juli 2006

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).